

A. ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1 Geltung dieser Bedingungen

Für alle Vertragsangebote und Verträge über den Einkauf von Waren durch uns gelten, auch bei zukünftigen Geschäften nur diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn darauf nicht besonders Bezug genommen ist oder wird. Fremde Geschäftsbedingungen werden nicht akzeptiert.

2 Angebot und Vertragsschluss

- a) Alle unsere Anfragen sind unverbindlich. Bis zum Zugang der Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten können wir unsere Bestellung jederzeit widerrufen, wobei die Abgabe unserer Willenserklärung für die Rechtzeitigkeit maßgebend ist.
- b) Soweit unsere Bestellung Einzelangaben oder -regelungen enthält, gehen diese den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- c) Abschlüsse, denen ein Auslandsgeschäft zugrunde liegt, gelten nur vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden.

3 Liefermengen, Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Erfüllungsort für Lieferung ist die von uns aufgegebene Empfangsstation. Die mit uns als Besteller abgeschlossenen Verträge sind Fixgeschäfte (§ 376 HGB). Im Falle des Lieferverzuges haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ist die Verspätung auf höhere Gewalt zurückzuführen, hat der Verkäufer uns unverzüglich zu unterrichten und den Nachweis durch Vorlage amtlicher Urkunden zu führen.
- b) Wird die Leistung ab Werk oder Lager des Lieferanten vereinbart, so ist das am Versandort festgestellte Gewicht für beide Parteien maßgeblich, vorausgesetzt, dass der Lieferant uns Gelegenheit gegeben hat, selbst oder durch einen Vertreter die Wiegung zu kontrollieren; dies ist nur der Fall, wenn Ort und Zeit der Wiegung uns schriftlich spätestens am 4. Arbeitstag vorher mitgeteilt worden ist. Auch wenn wir nicht an der Wiegung teilnehmen, hat der Lieferant den Nachweis ordnungsgemäßer Wiegung sicherzustellen und zu erbringen.
- c) Hat die Lieferung von einem anderen Ort als dem Lager oder dem Lieferwerk des Lieferanten zu erfolgen, so ist das an dem vereinbarten Lieferort unser Lager, Werk oder Lager unseres Abnehmers oder eines Dritten festgestellte Gewicht maßgeblich. In diesem Falle werden wir dafür Sorge tragen, dass die den Transport durchführende Person bei der Wiegung teilnehmen kann.
- d) Zur Abnahme von Mehrmengen sind wir nicht verpflichtet. Wir können diese nach unserer Wahl zum Vertragspreis oder zum Tagespreis übernehmen oder die Übernahme verweigern. Im letzteren Falle ist der Lieferant verpflichtet, alle Kosten für Hin- und Rücktransport zu tragen.
- e) Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ausschließlich Verpackung. Eine Verpflichtung zur käuflichen Rücknahme von Packmittel besteht für uns nicht. Auf Wunsch wird die Verpackung unfrei an den Lieferanten zurück gesandt, wobei wir für Beschädigungen nicht haften.
- f) Gerät der Lieferant mit Leistungen oder früheren Verträgen in Rückstand oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, so sind wir berechtigt Zahlung nur Zug um Zug gegen Leistung zu verlangen. Wir können vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

4 Liefermenge, Gefahrübertragung

- a) Die genannten Liefertermine oder -Fristen dürfen nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung überschritten werden.
- b) Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß ab Lager oder durch Lieferanten, so hat dieser die Verladung auf das Transportmittel auf seine Kosten zu übernehmen; die Gefahr geht mit der Beendigung der Verladung auf uns über. Erfolgt die Lieferung nicht ab Lager oder Werk des Lieferanten, so hat er nicht nur die Transportkosten und die Transportversicherung zu tragen, ihm obliegt auch die Abladung beim Empfänger; die Gefahr geht mit der Beendigung der Abladung auf uns über.

5 Qualität, Gewährleistung

- a) Die Ware hat mit der vereinbarten Beschaffenheit und mangels einer solchen Vereinbarung der handelsüblichen Qualität zu entsprechen. Sie muss frei sein von Gegenständen einer sonstigen Beschaffenheit, die bei der Weiterverarbeitung schädliche Folgen verursachen kann. Sie muss frei sein von PCB-haltigen Rückständen (z. B. aus Kondensatoren und ähnlichem). Sie muss insbesondere frei von explosiven oder radioaktiv verseuchten oder PCB-haltigen Teilen oder Rückständen sein und auf solche vom Lieferanten untersucht werden. Für Schäden, die durch die Mitlieferung solcher Teile entstehen, haftet uns der Verkäufer.
- b) Offensichtlich zu Tage tretende Mängel müssen 10 Tage nach Lieferung gerügt werden, versteckte Mängel 10 Tage nach Entdeckung.

6 Anspruchsabtretung

Ansprüche gegen uns können nicht ohne schriftliche Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

7 Zahlung

Rechnungen des Verkäufers werden, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, netto Kasse innerhalb 30 Tagen nach Eingang und Richtigbefund der Ware auf der vereinbarten Empfangsstation reguliert. Gegen Forderungen des Verkäufers können wir mit allen eigenen Ansprüchen aus Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer aufrechnen, einschließlich unserer Ansprüche aus Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer aufrechnen, einschließlich unserer Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung u. s. w. Wir sind berechtigt, das wegen Mangels beanstandete Material zurückzubehalten, bis der Verkäufer die von uns geleistete Teilzahlung oder den entrichteten Kaufpreis zuzüglich der Zinsen (5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank) ab dem Tage unserer Zahlung an uns zurückerstattet hat. Der Verkäufer ist zu unverzüglicher Rückzahlung verpflichtet.

8 Rücktrittsrecht

Wir sind berechtigt vom Vertrag sanktionslos zurückzutreten, wenn unvorhersehbare Ereignisse bei unseren Kunden als Endabnehmer, der vertraglich gebundenen Ware, eine Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehung unmöglich machen. Zu solch unvorhergesehenen Ereignissen zählen Katastrophen oder Streik mit Betriebsunterbrechungen von mehr als 4 Wochen sowie die nach Vertragsabschluss eingetretene Vermögensverschlechterung unserer Endabnehmer.

9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort für beide Teile ist Schkopau.
- b) Es gilt das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht, die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze wird ausgeschlossen.
- c) Gerichtsstand ist für beide Teile Merseburg soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO rechtlich zulässig ist. Wir sind unsererseits berechtigt, auch an dem für den Lieferanten zuständigen allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

10 Teilnichtigkeit

Falls eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise der Rechtsgültigkeit entbehrt, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Es soll in diesem Falle eine angemessene Regelung gelten, die dem, was gewollt ist, im Rahmen des rechtlich Möglichen am Nächsten kommt.

B. ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1 Geltung dieser Bedingungen

Für alle Verkaufsangebote und Verträge über die Lieferung von Waren und sonstigen Leistungen durch uns gelten, auch bei zukünftigen Geschäften, nur diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn darauf nicht besonders Bezug genommen wird. Fremde Geschäftsbedingungen werden nicht akzeptiert.

2 Angebot und Vertragsabschluss

Alle unsere Angebote sind, auch wenn wir nicht besonders darauf hingewiesen haben, freibleibend und binden den Verwender nicht an sein Angebot. Soweit unsere Auftragsbestätigung Einzelangaben und -regelungen enthält, gehen diese den Allgemeinen Verkaufsbedingungen vor.

3 Preise und Zahlungsbedingungen, Rücktrittsrecht

- a) Unsere Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab unserem Lager, dem Lieferwerk oder der Entfallstelle. Bei solchen Lieferungen ist, auch wenn f. o. b. Transportmittel verkauft ist, stets, das am Versandort festgestellte Gewicht für beide Waren maßgeblich. Der Käufer kann, wenn er dies wünscht, der Wiegung selbst oder durch einen Vertreter beiwohnen, er hat den entsprechenden Wunsch - soweit ihm dies zumutbar ist - so rechtzeitig schriftlich zu äußern, dass er vom Ort und dem Zeitpunkt der Wiegung unterrichtet werden kann.
- b) Die jeweilige Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu dem genannten Preis in Rechnung gestellt.
- c) Die Bezahlung unserer Rechnung hat nach Rechnungserhalt ohne jeglichen Abzug zu erfolgen.
- d) Gegenüber unseren Ansprüchen sind die Geltungsmachung eines Zurückbehaltungsrechts und die Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die Erhaltung der Mängelrüge nach Verjährung der Gewährleistungsrechte.
- e) Gerät der Käufer mit einer fälligen Bezahlung aus laufenden oder früheren Verträgen in Rückstand oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, so werden sämtliche uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

f) Unsere Ansprüche sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank vom Käufer zu verzinsen.

4 Lieferzeit, Transport, Abnahme, Gefahrtragung, Liefermenge

a) Sämtliche von uns angegebenen Lieferzeiten und Termine sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist, unverbindlich.

b) Ist ausnahmsweise schriftlich und ausdrücklich eine feste Lieferzeit oder Termin vereinbart, so gilt folgendes: Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen - bei uns, dem Lieferer oder dessen Unterlieferer - verlängern die Lieferzeit angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Das gleiche gilt, wenn behördliche und sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderlichen Genehmigungen Dritter oder Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Käufers nicht rechtzeitig eingehen. Unter denselben Voraussetzungen, unter denen eine Lieferfrist später beginnt oder sich eine Lieferzeit verlängert, verschiebt sich auch ein fester Liefertermin.

c) Geraten wir durch eigenes Verschulden in Verzug, so kann der Käufer im Schadensfalle eine Entschädigung von höchstens ½ % des Preises der rückständigen Lieferung für jede volle Woche der Verspätung, keinesfalls aber mehr als 5 % des Wertes der rückständigen Lieferung insgesamt beanspruchen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, sofern bei uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten grobes Verschulden vorliegt. Sie gilt ferner nicht, wenn grobes Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen bei der Verletzung von Hauptpflichten vorliegt.

d) Bei Lieferverzug ist der Käufer nur nach mittels eingeschriebenen Briefes gesetzter angemessener Nachfrist, die mindestens drei Wochen betragen muss, und nur wegen der bei Ablauf der Frist noch nicht gelieferten Waren zum Rücktritt berechtigt. Vom ganzen Vertrag kann der Käufer nur dann zurücktreten, wenn für ihn sowohl der Teilrücktritt als auch ein Warten auf die Abschlusslieferung unter angemessener Berücksichtigung unserer Interessen unzumutbar ist.

e) Die Lieferung gilt, auch bei einer Franco-Lieferung oder sonstigen Liefervereinbarungen, als erfolgt, wenn und soweit die Verladung zum Transport an den Käufer auf LKW oder sonstigen Transportmittel erfolgt ist oder - falls eine ordnungsgemäße Versandanweisung des Käufers noch nicht vorliegt - die Mitteilung der Versandbereitschaft der Waren dem Käufer zugeht. Zu diesem Zeitpunkt geht auch die Gefahr auf den Käufer über. Der Käufer trägt immer die Gefahr für den Transport.

f) Der Transport wird von uns durch Lastwagen und/oder nach unserem Ermessen durch ein anderes Transportmittel durchgeführt. Wir sind berechtigt auch Teilversendungen vorzunehmen, soweit diese zumutbar sind, brauchen jedoch jeweils nur volle LKW-Ladungen zu versenden.

g) Wird eine Lieferung Franco-Werk oder Lager des Käufers vereinbart, so ist das am Werk oder Lager festgestellte Gewicht maßgeblich, der Käufer hat die den Transport durchführende(n) Person(en) - auf unseren Wunsch einen von uns bestellten Vertreter - bei der Wiegung zuzuziehen und die Richtigkeit der Wiegung von diesen bestätigen zu lassen.

h) Mehr- und Minderlieferungen in Höhe von 2 % sind zu lässig, bei ca.-Angabe in Höhe von 5 %. Bei Lieferungen in großen Blöcken oder Stücken kann die Auf- oder Abrundung bis zu einem ganzen Stück erfolgen.

5 Gewährleistung, Zusicherung von Eigenschaften

a) Die von uns gelieferten Waren sind sofort nach Ankunft am vereinbarten Bestimmungsort zu untersuchen. Die Rüge von sichtbaren Mängeln muss uns innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Lieferung per Telex oder Telefax, spezifiziert mit der Angabe, wo die betroffene Lieferung von uns besichtigt und untersucht werden kann, zugegangen sein. Unsichtbare Mängel müssen 10 Tage nach Anlieferung gerügt werden - es sei denn, dass ein Finden der Mängel innerhalb dieser Frist trotz ordnungsgemäßer Untersuchung nicht möglich war. Dann verlängert sich die Rügefrist angemessen. Alle Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Rügefrist verstrichen oder mehr als 20 % der Lieferung bereits verbraucht oder vermischt worden sind.

b) Die vorstehenden Regelungen in Ziff. a) gelten entsprechend, wenn trotz der Bestimmungen unter 3 ein Mindergewicht festgestellt werden sollte.

c) Die von uns gemachten Angaben über die Beschaffenheit der Ware stellen keine Zusicherung einer Eigenschaft dar, sie dienen lediglich - unter Berücksichtigung der handelsüblichen Toleranzen - der Beschreibung der Ware. Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur solche, die von uns schriftlich ausdrücklich als "zugesichert" oder "garantiert" bezeichnet worden sind.

d) Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, soweit uns nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6 Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Käufer, insbesondere der Forderungen aus der Geschäftsbindung, bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Sie sind vom Käufer gegen Feuer und Diebstahl auf seine Kosten zu versichern.
- b) Der Käufer ist berechtigt, die Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und zu veräußern. Der Verkäufer gilt als Hersteller im Sinne § 950 f. BGB. Sollte durch Verarbeitung zu unseren Gunsten Miteigentum an einer Sache entstehen, ist der Wert unseres Miteigentumsanteils, wenn er nicht anhand des dafür zu zahlenden Kaufpreises ermittelt werden kann, durch einen von der Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen verbindlich für beide Teile festzustellen. Unser Eigentum bzw. Miteigentum infolge der Verarbeitung gilt als Vorbehaltseigentum
- c) Für den Fall der Weiterveräußerung unseres Vorbehaltseigentums tritt der Käufer bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen an uns ab. Soweit wir nur Miteigentümer sind, erfolgt die Abtretung im Verhältnis unseres Miteigentums. Bei gleichzeitiger Veräußerung mit Sachen Dritter zu einem einheitlichen Kaufpreis wird der Teil der Kaufpreisforderung abgetreten, der dem Verhältniswertes unseres Vorbehaltseigentums zu dem Wert des mitverkauften Eigentums Dritter entspricht. Der Wert wird dabei, soweit eine Verarbeitung noch nicht stattgefunden hat, nach dem dafür zu zahlenden Kaufpreis (einschließlich Mehrwertsteuer) bemessen; im übrigen gilt auch insoweit der letzte Satz von Ziff. b) entsprechend.
- d) Der Käufer ist nur zur Verarbeitung oder zur Weiterveräußerung unseres Vorbehaltseigentums berechtigt. Wenn feststeht, dass wir die in Ziff. b) und c) vorgesehenen Sicherheiten erhalten; insbesondere, dass seine Ansprüche gegen seinen Vertragspartner in der vorgesehenen Weise auf uns übergehen.
- e) Der Käufer verpflichtet, uns alle Ereignisse anzugeben, aus denen sich eine Gefährdung unseres Vorbehaltseigentums oder unserer Ansprüche ergeben könnte.
- f) Sollte der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Käufer um mehr als 20 % überschreiten, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die darüber hinausgehenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

7 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort für beide Teile ist Schkopau.
- b) Es gilt das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht, die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze wird ausgeschlossen.
- c) Gerichtsstand, auch für Klagen im Urkundsprozess, ist für beide Teile Merseburg, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO rechtlich zulässig ist. Wir sind unsererseits berechtigt, auch an dem für den Käufer zuständigen allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

8 Teilnichtigkeit

Falls eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise der Rechtsgültigkeit entbehrt, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Es soll in diesem Falle eine angemessene Regelung gelten, die dem, was gewollt ist, im Rahmen des rechtlich Möglichen am Nächsten kommt.